

Vereinbarungen bei Trennung und Scheidung

von
Dr. Michael Krenzler

5., überarbeitete Auflage

Vereinbarungen bei Trennung und Scheidung – Krenzler

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Scheidungsrecht, Sorgerecht



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 60403 4

ten F und G bietet dem Berechtigten nicht nur die größte Sicherheit hinsichtlich der zukünftigen Nutzung der bisherigen Ehwohnung, sondern hat auch Auswirkungen auf den **Ehegattenunterhalt**. Denn der Nutzungswert einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes ist, wie schon wiederholt dargelegt wurde, bei der Bemessung des Unterhalts in jedem Falle zu berücksichtigen, kann also zum Beispiel den Unterhaltsanspruch der Ehefrau erheblich vermindern. Um spätere Streitigkeiten über diesen Wert und seine Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt zu vermeiden, ist in den Varianten F und G vorgesehen, dass sich das Ehepaar schon beim Abschluss eines entsprechenden Vertrages auf den von ihm für angemessen gehaltenen Betrag einigt. Für den unterhaltspflichtigen Ehemann wird eine solche Gestaltung insbesondere dann von Interesse sein, wenn er sonst einen Barunterhalt zu zahlen hätte, der den im Rahmen des Realsplittings steuerlich höchst zulässigen Abzug von rund 1150,- € monatlich übersteigt, also in Höhe des Mehrbetrages aus seinem versteuerten Einkommen zu zahlen wäre.

Dient die Einräumung eines solchen dinglichen Nutzungsrechtes der – zumindest teilweisen – Abgeltung zukünftiger Unterhaltsansprüche, kommt daneben eine Berücksichtigung bei einem eventuellen **Zugewinnausgleich** nicht mehr in Betracht.³⁰⁶

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, dass auch die Begründung von dinglichen Rechten für ihre Wirksamkeit der **notariellen Beurkundung** bedarf, das Vertragsmuster insoweit also noch keine rechtliche Bindung der Ehepartner an die von ihnen getroffenen Vereinbarungen herbeiführt, sondern nur eine unverbindliche Absichtserklärung darstellt.

5. Haushaltsgegenstände

Zum Haushalt gehören alle **Gegenstände**, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen des Ehepaares und seiner Kinder für das Zusammenleben sowie für die Wohnung und die Hauswirtschaft bestimmt sind. Bei entsprechend anspruchsvollen Verhältnissen können deshalb auch hochwertiges Porzellan, kostbare Kunstgegenstände³⁰⁷ oder ein Pkw³⁰⁸ zum Hausrat gehören, wenn er nur für die Zwecke der Familie wie Einkaufen, Schul- und Wochenendfahrten benutzt wird. Die Unterscheidung ist dann von Bedeutung, wenn zum Beispiel kein Zugewinnausgleich stattfindet oder der Zugewinnausgleich wegen vorehelicher Schulden eines Ehepartners zu Lasten des anderen geht und die fraglichen Gegenstände beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen wären. Haushaltsgegenstände, die gemäß § 1568 Abs. 1 zu verteilen sind, unterliegen aber gerade nicht dem **Zugewinnausgleich**.³⁰⁹

Nicht zu den Haushaltsgegenständen gehört, was zur Berufsausübung notwendig (Fotoausrüstung eines Berufsfotografen)³¹⁰ oder als Kapitalanlage angeschafft worden³¹¹ oder zum persönlichen Gebrauch eines Ehepartners bestimmt ist (Schmuck, Familienandenken, Briefmarken- oder Münzsammlungen ohne besonderen Wert). Nicht zum aufzuteilenden Hausrat gehört auch alles das, was **nach der Trennung** des Ehepaares für den neuen Haushalt eines Partners angeschafft worden ist.³¹² Für die Zuordnung zum Hausrat kommt es infolgedessen in erster Linie nicht darauf an, um was für einen Gegenstand es sich handelt, sondern für welchen Nutzungszweck er angeschafft worden ist.

Die einem Ehepartner allein gehörenden Gegenstände, also zum Beispiel solche, die er mit in die Ehe gebracht hat (Aussteuer), kann er in jedem Fall wieder für sich allein beanspruchen, wie dies in Absatz 1 der Variante A auch vorgesehen ist. Hausrat, der während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft worden ist, gilt gemäß § 1568b Abs. 2 für die Verteilung als gemeinsames Eigentum, es sei denn, dass das **Alleineigentum** eines Ehepartners feststeht. Es handelt sich hier um eine allerdings nur schwer widerlegbare gesetzliche Vermutung. Denn wer Haushaltsgegenstände im eigenen Namen gekauft und auch bezahlt hat, muss darüber hinaus noch beweisen, dass er die Gegenstände zu seiner alleinigen Benutzung erwerben wollte.³¹³ **Geschenke** von Dritten, insbesondere Hochzeitsgeschenke von Familienangehörigen, werden regelmäßig dem Ehepaar gemeinsam gemacht und stehen deshalb nicht im Alleineigentum desjenigen Ehepartners, von dessen Familienangehörigen sie herrühren. Etwas anderes gilt für solche Geschenke, die eindeutig nur einem der Ehepartner persönlich gemacht worden sind, wie zum Beispiel altes Familiensilber oder Familienschmuck und Geschenke zu Geburtstagen.

Für die Aufteilung des gemeinschaftlichen Hausrats gelten bei einer Trennung des Ehepaares gemäß § 1361a Absatz 1 und 2 die Grundsätze der **Billigkeit**, bei der Scheidung der Ehe kommt es gemäß § 1568b Abs. 1 dagegen in erster Linie darauf an, welcher Ehegatte auf die Nutzung des jeweiligen Gegenstandes unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt bleibenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist. Anders als beim Zugewinnausgleich ist also nicht ohne weiteres das Halbteilungsprinzip anzuwenden, sondern es sollen vor allem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen. Dementsprechend bietet es sich an, Haushaltsgegenstände wie eine Waschmaschine oder die Einrichtung des Kinderzimmers demjenigen Ehepartner zuzuteilen, bei dem die Kinder in Zukunft wohnen werden. Auf der anderen Seite sollte insbesondere der in der Ehwohnung

verbleibende Ehepartner immer bedenken, dass die Einrichtung einer neuen Wohnung für den ausziehenden Ehepartner in jedem Fall sehr teuer werden wird, weil sie auch mit der Anschaffung von Gardinen, Lampen, Teppichen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen verbunden ist, die bei der Bewertung des Hausrates leicht vergessen werden. Eine gewisse Großzügigkeit bei der Zuteilung einzelner Stücke an den ausziehenden Ehepartner ist deshalb durchaus am Platze. Auch kann es sich bei Meinungsverschiedenheiten empfehlen, eine von beiden Ehepartnern geschätzte Person als Ratgeber oder eine Art Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass jedem Ehegatten für die dem jeweils anderen überlassenen Haushaltsgegenstände gemäß § 1568 b Abs. 3 eine angemessene **Ausgleichszahlung** zusteht, deren Höhe sich nach dem Verkehrswert des jeweiligen Gegenstandes in seinem gebrauchten Zustand richtet. Angesichts der mit einer Trennung und Scheidung ohnehin verbundenen hohen finanziellen Belastungen wird dies dem zur Zahlung verpflichteten Ehepartner regelmäßig nicht leicht fallen, weshalb eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Haushaltsgegenstände angestrebt werden sollte. Aus diesem Grunde sieht die Variante A des Vertragsmusters auch eine reine Realteilung ohne Ausgleichszahlung vor, wobei eine solche Vereinbarung sowohl vor als auch nach dem Auszug eines der beiden Ehepartner aus der ehelichen Wohnung abgeschlossen werden kann. Denn mit dem Auszug werden zwar der Besitz, nicht aber die anderen Rechte des ausgezogenen Ehepartners an den in seinem alleinigen Eigentum stehenden Gegenständen und am gemeinschaftlichen Hausrat aufgegeben, so dass es hierüber in jedem Falle noch einer Verständigung bedarf.

Ist beim Auszug nur ein Teil des Hausrats mitgenommen worden und hat sich der ausgezogene Ehepartner zur Einrichtung seiner neuen Wohnung Hausrat hinzugekauft, so besteht regelmäßig der Wunsch, es bei der einmal geschaffenen Aufteilung zu belassen. Hierauf ist die Variante B des Vertragsmusters zugeschnitten, wobei es den vertragschließenden Parteien überlassen bleibt, ob sie eine Ausgleichszahlung gemäß Absatz 3 vereinbaren oder auf eine solche gemäß der Alternative zu Absatz 3 der Variante C verzichten wollen. Insbesondere in dem der Variante C zugrunde liegenden Fall, nämlich der Übertragung des gesamten Hausrates auf nur einen der Ehepartner, dürfte eine Ausgleichszahlung allerdings geboten sein.

Wird eine Ausgleichszahlung vereinbart, sollte sogleich auch geregelt werden, wie sie bezahlt werden soll. Bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten, wie sie in den ersten beiden Alternativen zu Absatz 3 Satz 2 der Varianten B und C aufgezeigt worden sind, kommt wohl nur noch die in der dritten Alternative zu Absatz 3

Satz 2 der Varianten B und C vorgesehene Ratenzahlungsvereinbarung in Betracht.

Zu beachten ist, dass über **Hausrat, der noch nicht voll bezahlt ist**, in der Regel nicht frei verfügt werden kann, weil er nur unter **Eigentumsvorbehalt** des Verkäufers geliefert zu werden pflegt. Ohne dessen Einverständnis kann deshalb auf Seiten des Käufer-Ehepaares nicht einfach ein Schuldnerwechsel durchgeführt oder einer der Ehepartner aus der Verbindlichkeit entlassen werden. Infolgedessen ist insoweit in Absatz 3 der Variante A bzw. den Absätzen 2 der Varianten B und C lediglich eine Regelung im Verhältnis der Ehepartner zueinander dahingehend vorgesehen, dass derjenige, der einen noch nicht bezahlten Gegenstand übernimmt, auch die damit noch verbundenen Kreditraten zu zahlen und den anderen Ehepartner von der Haftung für diese Verbindlichkeiten freizustellen hat. Im Verhältnis zum Lieferanten verbleibt es dagegen bei der Haftung auch des anderen Ehepartners.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang schließlich noch, dass sich eine **Hausratversicherung** immer nur auf den Hausrat des jeweiligen Versicherungsnehmers in dessen Wohnung bezieht, also nicht den – aufgeteilten – Hausrat in zwei verschiedenen Wohnungen deckt. Zieht der Versicherungsnehmer aus der ehelichen Wohnung aus und lässt er den gemeinsamen Hausrat dort zurück, besteht für diesen infolgedessen kein Versicherungsschutz mehr. Der in der Ehewohnung verbleibende Ehepartner muss daher für den ihm zufallenden Hausrat eine neue Versicherung abschließen.

V. Vermögensauseinandersetzung

Vertragsmuster

Vertrag
zwischen

Herrn

und

Frau

Vorbemerkung:

Wir sind miteinander verheiratet, leben aber seit voneinander getrennt. Zur Regelung unserer Vermögensverhältnisse für den Fall der Scheidung unserer Ehe treffen wir folgende Vereinbarungen:

§ 1

Auseinandersetzung

- (1) Die Rechte und Pflichten aus unserem bei der Bank geführten Konto Nr..... gehen im Innenverhältnis mit Wirkung vom (Datum) allein auf den Ehemann/die Ehefrau über. Von einem zu diesem Zeitpunkt etwa vorhandenen Guthaben steht jedem von uns die Hälfte zu, eine etwa vorhandene Schuld ist von jedem von uns zur Hälfte zu tragen. Der Ausgleich erfolgt in diesem Fall durch Verrechnung mit dem Zugewinnausgleichsanspruch (oder: durch Verrechnung eines Betrages von € monatlich mit dem Ehegattenunterhalt).
Wir verpflichten uns wechselseitig, gegenüber der Bank alle Willenserklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die für den Übergang aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Ehemann/die Ehefrau allein erforderlich sind. Stimmt die Bank diesem Übergang und der Entlassung der Ehefrau/des Ehemannes aus dem Vertragsverhältnis nicht zu, so verpflichten wir uns wechselseitig, das Vertragsverhältnis zu kündigen und eine etwa vorhandene Schuld durch Zahlung des jeweils hälftigen Betrages (oder: im Benehmen mit der Bank durch Zahlung monatlicher Raten) auszugleichen.
- (2) Wir sind uns darüber einig, dass alle Rechte und Pflichten aus unserem bei der Bausparkasse abgeschlossenen Bauspar-

vertrag Nr. mit Wirkung vom (Datum) allein auf den Ehemann/die Ehefrau übergehen sollen. Die von diesem Zeitpunkt an zu zahlenden Prämien werden allein von dem Ehemann/der Ehefrau geleistet, das in diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben steht jedem von uns zur Hälfte zu und wird durch Zahlung des hälftigen Betrages von € bis zum (Datum) (oder: durch Verrechnung mit dem Zugewinnausgleichsanspruch) ausgeglichen.

Wir verpflichten uns wechselseitig, gegenüber der Bausparkasse alle Willenserklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die für den Übergang aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Ehemann/die Ehefrau allein erforderlich sind.

- (3) Wir sind uns darüber einig, dass der Pkw Marke, amtliches Kennzeichen im Eigentum des Ehemannes/der Ehefrau steht, in dessen/deren Besitz er sich auch schon befindet. Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten aus dem zur Anschaffung dieses Pkw's abgeschlossenen Darlehensvertrag zu erfüllen und stellt die Ehefrau/den Ehemann im Innenverhältnis von jeglicher Inanspruchnahme aus diesem Darlehensvertrag frei. Die Kosten der Unterhaltung dieses Fahrzeugs einschließlich Steuer und Versicherung trägt, soweit sie nicht schon angefallen oder bezahlt sind, der Ehemann/die Ehefrau. Der Schadensfreiheitsrabatt verbleibt dem Ehemann.

Wir verpflichten uns wechselseitig, gegenüber dem Darlehensgeber alle Willenserklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die für den Übergang aller Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag auf den Ehemann/die Ehefrau allein erforderlich sind. Stimmt der Darlehensgeber diesem Übergang und der Entlassung der Ehefrau/des Ehemannes aus dem Vertragsverhältnis nicht zu, so verbleibt es bei der vorstehenden Regelung.

§ 2

Ausgleichsleistungen

- Variante A (Ausgleichsleistung durch Geldzahlung)
- (1) Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, an die Ehefrau/den Ehemann zum Ausgleich des von uns während unserer Ehe erzielten Zugewinns (oder bei Gütertrennung: zum Ausgleich der von der Ehefrau/dem Ehemann zugunsten des Ehemannes/der Ehefrau erbrachten finanziellen und persönlichen Leistungen) den Betrag von € zu zahlen. Dieser Betrag wird mit Rechts-

kraft des Ehescheidungsurteils fällig und ist ab dem 30. Tag, der auf den Tag der Fälligkeit folgt, mit% zu verzinsen, ohne dass mit der Verzinsungsabrede eine Stundung als vereinbart gilt.

• *oder alternativ zu Satz 2:*

Der Betrag wird mit Rechtskraft des Ehescheidungsurteils fällig und ist vom 30. Tag an, der auf den Tag der Fälligkeit folgt, in monatlichen (oder: jährlichen) Raten von € zu bezahlen. Der jeweils noch offene Restbetrag ist mit % p.a. zu verzinsen, wobei die Zinsen halbjährlich nachträglich zu zahlen sind.

• *Für den Fall von längerfristigen Ratenzahlungsvereinbarungen:*

- (2) *Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, zur Sicherung des Zahlungsanspruchs nach Absatz 1 eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über den von ihm/ihr geschuldeten Betrag zuzüglich der vereinbarten Zinsen zu stellen.*

• *oder:*

Der Ehemann/die Ehefrau tritt hiermit zur Sicherung des Zahlungsanspruchs nach Absatz 1 seine/ihre Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag Nummer gegen die Lebensversicherungs AG an die Ehefrau/den Ehemann ab, die/der diese Abtretung annimmt. Sie/Er ist jederzeit berechtigt, die Abtretung der Lebensversicherungs AG anzuzeigen.

• *oder:*

Der Ehemann/die Ehefrau bestellt zur Sicherung des Zahlungsanspruchs nach Absatz 1 zugunsten der Ehefrau/des Ehemannes an dem Grundstück Lgb.-Nr. in an nächstbereiter Rangstelle eine fällige Grundsuld über den Betrag von € zuzüglich% Zinsen jährlich. Der Ehemann/die Ehefrau bewilligt und die Ehefrau/der Ehemann beantragt die Eintragung dieser Grundsuld im Grundbuch.

- Variante B (Ausgleich durch Übertragung oder Begründung verschiedener Rechte – Auswahl):

- (1) Wir sind uns darüber einig, dass der Ehemann der Ehefrau (oder: die Ehefrau dem Ehemann) zum Ausgleich des von uns während unserer Ehe erzielten Zugewinns (oder für den Fall der Gütertrennung: zum Ausgleich der von der Ehefrau/dem Ehemann zugunsten des Ehemannes/der Ehefrau erbrachten finanziellen und persönlichen Leistungen) den Betrag von € schuldet.

- (2) Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils seine/ihre Schuld nach Absatz 1 wie folgt zu erfüllen:

- a) durch Übertragung seines/ihres hälftigen Anteils an dem Bankguthaben gemäß oben § 1 Absatz 1;
- b) durch Übertragung seines/ihres hälftigen Anteils an dem Guthaben bei der Bausparkasse gemäß oben § 1 Absatz 2;
- c) durch Verrechnung seines/ihres Anspruchs auf Ausgleichszahlung in Höhe von € gemäß der von uns getroffenen Vereinbarung über die Aufteilung unseres Hausrates;
- d) durch Übertragung des Eigentums an dem in ihrem/seinem Besitz befindlichen Pkw Marke, amtliches Kennzeichen mit einem veranschlagten Wert von €. Die Kosten der Unterhaltung dieses Fahrzeuges einschließlich der Steuer und der Versicherung hat, soweit sie nicht schon angefallen und bezahlt sind, vom Abschluss dieses Vertrages an die Ehefrau/der Ehemann zu tragen. Der Schadensfreiheitsrabatt geht auf die Ehefrau/den Ehemann über.
 - *oder bei noch nicht voll bezahltem Pkw:
durch Übertragung des Anwartschaftsrechtes auf das Eigentum des im Besitz der Ehefrau/des Ehemannes befindlichen Pkw's Marke amtliches Kennzeichen mit einem veranschlagten Wert von €, die Ehefrau/der Ehemann verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten aus dem zur Anschaffung des Pkw's abgeschlossenen Darlehensvertrag mit der Bank zu erfüllen und stellt den Ehemann/die Ehefrau im Innenverhältnis von jeglicher Inanspruchnahme aus diesem Darlehensvertrag frei; die Kosten der Unterhaltung dieses Fahrzeuges einschließlich der Steuer und der Versicherung werden, soweit sie nicht schon angefallen und bezahlt sind, vom Abschluss dieses Vertrages an von der Ehefrau/dem Ehemann getragen. Der Schadensfreiheitsrabatt geht auf die Ehefrau/den Ehemann über.*
- e) durch Abtretung seiner/ihrer Ansprüche aus dem von ihm bei der Lebensversicherungs AG abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag Nummer an die Ehefrau, die diese Abtretung annimmt. Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, die nach diesem Lebensversicherungsvertrag von ihm/ihr geschuldeten Prämien weiterhin lückenlos an die Lebensversicherungs AG zu zahlen und die Zahlung der Ehefrau/dem Ehemann auf Anforderung jederzeit nachzuweisen. Er/Sie ist nicht berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen und benennt die Ehefrau/den Ehemann hiermit unwiderruflich zum Bezugsberechtigten. Die Ehefrau/der Ehemann ist berechtigt, der Lebensversicherungs AG diese Vereinbarungen jederzeit anzuzeigen.